



„Abschreckung?“

Foto: Scherl

In Frankreich finden Hinrichtungen auch heute noch auf einem öffentlichen Platze statt — wahrscheinlich auf Grund der längst widerlegten „Abschreckungstheorie“

Schwietz war im Jahre 1850 in Groß-Döbern, Kreis Oppeln, geboren und erlernte das Fleischerhandwerk in Breslau, arbeitete dann in Ratibor und betrieb bis 1886 in Breslau eine Fleischerei. Vierzehn Jahre lang, und zwar vom 9. August 1900 bis 29. Januar 1914 waltete er dann seines schweren Amtes als Scharfrichter und nahm in dieser Zeit 120 Hinrichtungen vor.

Schwietz, der so viele Verbrecher vom Leben zum Tode befördert hatte, machte seinem Leben durch eine Revolverkugel ein Ende. Er hatte im Alter mit Nahrungsorgen zu kämpfen. Sein Nachfolger Spaethe hat sich ebenfalls selbst entleibt, und sein Vorgänger Krantz, der Scharfrichter des 19. Jahrhunderts, endete im Zuchthause, weil er einen seiner Gehilfen erschlagen hatte.

Während die Scharfrichter, Henker und Stockmeister im Mittelalter hoch und meistens von Fall zu Fall bezahlt wurden, hatte der preußische Justizfiskus, vertreten durch die Staatsanwaltschaft, mit Schwietz einen Vertrag abgeschlossen. Es waren ihm darin bestimmte Oberlandesgerichtsbezirke zugewiesen, in denen er die gerichtlich erkannte Todesstrafe durch Enthauptung persönlich zu vollstrecken hatte. Dafür erhielt er eine jährliche Pauschalsumme von 3800 Mark, die ihm in Teilbeträgen am Ende jedes Kalendervierteljahres gezahlt wurden. Für jede Reise wurden ihm außerdem für ihn und seine Gehilfen vom Wohnort bis zum Ort der Vollstreckung und zurück die Fahrkosten III. Klasse einschließlich etwaiger Zuschläge, sowie die Kosten für den Transport der Richtwerkzeuge erstattet. Dafür hatte Schwietz für Aufstellung und Abrüstung der nötigen Werkzeuge in ordnungsmäßigem und sauberem Zustande zu sorgen, sowie für das Einsargen der Leiche, den Verschuß des Sarges und auf Verlangen evtl. auch die Beförderung des Sarges vom Richtplatz zur Grabstelle. Über die ihm erteilten Vollstreckungsaufträge hatte er strengstes Stillschweigen zu bewahren und das gleiche auch seinen Gehilfen zur Pflicht zu machen. Er war ferner gehalten, vor, bei und nach der Vollstreckung sich in jeder Beziehung einwandfrei zu benehmen